

Staatsvertrag	
Staatsvertrag über den Beitritt von Bad Bütteln	Bad Büttelner Vertrag
	BBSV.0100 Seite 1

Vorwort

Die Staaten Farnesee und Bad Bütteln haben die aus freien Stücken die Absicht zur Vereinigung festgestellt. Hierzu wurde der nachfolgende Vertrag entworfen, um den Beitritt von Bad Bütteln in die Republik Farnesee zu regeln.

Staatsvertrag

(1) Der Vertrag wird zwischen der
Republik Farnesee
und dem
Land Bad Bütteln
geschlossen.

Vertragspartner

(2) Bad Bütteln tritt der Republik Farnesee als Präfektur bei. Es hat sämtliche Rechte und Pflichten wie alle anderen Präfekturen der Republik Farnesee auch.

Beitritt

(3) Die bisherigen Bürger von Bad Bütteln erhalten die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee.

Staatsbürgerschaft

(4) Das Staatsgebiet wird in folgende Präfekturen neu gegliedert:

- Präfektur Fenneberg:
Bisheriges Staatsgebiet auf der Insel Blossum östlich des Schifffahrtsregionalweg 1 bzw. der südlichen Verlängerung dessen.
- Präfektur Schäfersberg:
Bisheriges Staatsgebiet auf der Insel Blossum westlich des Schifffahrtsregionalweg 1 bzw. der südlichen Verlängerung dessen sowie das Gebiet bis zu dem Außengebiet des bisherigen Staates Bad Bütteln.
- Präfektur Bad Bütteln:
Bisheriges Staatsgebiet des Staates Bad Bütteln.

Staatsgebiet

(5) Die Gesetze der Republik Farnesee gelten mit sofortiger Wirkung nach Vertragsunterzeichnung auch für die Präfektur Bad Bütteln. Bis her erlassene Gesetze des Landes Bad Bütteln wirken nur innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Wochen nach Vertragsunterzeichnung nach und verlieren anschließend ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit ehemaliger Landesgesetze des Landes Bad Bütteln ist räumlich auf die Präfektur Bad Bütteln beschränkt. Alle bestehenden Rechtsgeschäfte des Landes Bad Bütteln gehen auf die Präfektur Bad Bütteln über.

**Nachwirkung
bestehen-
der Geset-
ze**

Präfekt

(6) Die Landesregierung der Republik Farnesee verpflichtet sich, Timo als Präfekt der Präfektur Bad Bütteln zu ernennen.

Präfektvorbehalt

(7) Die Republik Farnesee gewährt dem Präfekten der Präfektur Bad Bütteln ausnahmsweise das Recht, geplante Infrastrukturprojekte einseitig zu verweigern, nachdem ein angemessenes Schlichtungsverfahren gescheitert ist, auch wenn die Zuständigkeit für Planung und Bau der jeweiligen Infrastruktur beim Land liegt. Ein Schlichtungsergebnis darf im Einverständnis aller Beteiligten von den Vorgaben abweichen.

Schlussbestimmungen

Übergang

(I) Bis zur nächsten Wahl des Landtages der Republik Farnesee ist eine vom Land Bad Bütteln zu ernennende Person berechtigt, auch den nicht-öffentlichen Verhandlungen des Landtages beizuhören. Seine Meinung ist für Beschlüsse des Landtages zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

(II) Der Vertrag tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Volksabstimmung

(III) Um dem Vertrag zuzustimmen, muss das jeweilige Land eine Volksabstimmung durchführen, bei welcher der Staatsvertrag zu mindestens 50% angenommen wird. Über die jeweiligen Modalitäten der Abstimmung entscheidet das Land selbst.

Digital signiert



Timo9598

19.07.2024 19:15

Digital signiert

LuKasMitK

18.07.2024 00:08